

17. Zur staatlichen Ordnung der Wetterau von Rudolf von Habsburg bis Karl IV.*

VON FRED SCHWIND

Im Jahre 1837 veröffentlichte J. F. Böhmer eine kleinere Arbeit über die Landvögte in der Wetterau¹⁾. Er konstatierte eine enge Verbindung zwischen Landvogtei und Landfrieden und formulierte im Hinblick auf diese beiden Institutionen, »daß die Wetterau im 14. Jahrhundert eine sehr ausgebildete Provinzialverfassung besaß, die sich von den gleichzeitig in anderen Teilen Deutschlands, z. B. in Baiern, mehr und mehr sich ausbildenden ständischen Verfassungen hauptsächlich nur dadurch unterschied, daß kein erblicher Herr, sondern der vom Kaiser ernannte Landvogt oder ein gewählter Hauptmann an der Spitze des von Herren und Städten beschickten Landtages stand«²⁾. Diese seine Meinung sah Böhmer bestätigt durch einen um 1360 zu datierenden Brief, in dem sich Ulrich III. von Hanau, der damalige Landvogt der Wetterau, bei der Stadt Frankfurt erkundigte, ob sie Nachricht von den »Neunen« habe, die auf dem Landtag zu Lahnstein gewesen seien³⁾.

Die auf allzu schmaler Quellenbasis gegründete Ansicht Böhmers kann nicht aufrechterhalten werden; wenn sich jedoch auch gezeigt hat, daß seine Erklärung der Verfassungsverhältnisse in der Wetterau der vielschichtigen, ständigem Wechsel unterworfenen Wirklichkeit nicht gerecht wurde, so bleibt dennoch die zugrunde liegende Fragestellung bedeutsam und heute noch gültig. Für die vorliegende Untersuchung präzisiert, zielt sie auf die Darstellung und Deutung der Verfassungswirklichkeit und der sie bestimmenden Faktoren eines Raumes, der durch seine Geschichte einen gegenüber anderen Landschaften besonderen Charakter aufweist, ferner auf die Bereitstellung des Materials für eine vergleichende Betrachtung verschiedener Territorien sowie auf die Einordnung der Wetterau in den größeren Rahmen der Reichsverfassung im 14. Jahrhundert.

* Die vorliegende Abhandlung beruht auf meiner Dissertation (Die Landvogtei in der Wetterau, Diss. MS. Frankfurt 1966), die in Kürze in erweiterter Form in der Schriftenreihe des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde erscheinen wird.

1) J. F. BÖHMER, Die Reichslandvögte in der Wetterau. In: AHGA 1, 1835/37, S. 337 ff.

2) BÖHMER (wie Anm. 1), S. 339.

3) BÖHMER (wie Anm. 1), S. 339 f. Anm.

Die heutige geographische Landschaft der Wetterau reicht im Süden nicht ganz bis Frankfurt, im Norden nahe an Gießen heran, wird im Westen vom Taunus begrenzt und erstreckt sich nach Osten in den Vogelsberg hinein⁴⁾. Der frühmittelalterliche *pagus Wedereiba* erreichte im 9. Jahrhundert etwa die gleiche Ausdehnung⁵⁾. Die große Fruchtbarkeit und eine entsprechend dichte Besiedlung verliehen dieser Landschaft stets eine große Bedeutung. Ihre mit der Errichtung des Limes vollzogene Einbeziehung in das Imperium Romanum und die seit der Karolingerzeit erkennbare Zugehörigkeit zum Rhein-Main-Gebiet, einer der Kernlandschaften des fränkischen und später des deutschen Reiches⁶⁾, zeigen ihre politische und kulturelle Ausrichtung nach Süden und Westen. Zumindest seit dem 10. Jahrhundert war die Wetterau gemeinsam mit Rheinfranken keiner herzoglichen Gewalt unterworfen⁷⁾, sondern blieb unmittelbarer Einflußbereich des Königtums.

Diese enge Bindung der Wetterau an die Reichsgewalt und zahlreiche königliche Besitztitel waren die Voraussetzung für eine wirksame Territorialpolitik der Staufer; die damit verbundene Umwandlung der Landschaft in staufischem Sinne, mit der eine Ausweitung der politischen Raumeinheit Wetterau über die oben genannte Ausdehnung hinaus einherging, bei der zumindest die Städte Frankfurt und Wetzlar einbezogen wurden, wirkte so nachhaltig, daß von ihr das politische Kräfteverhältnis für das Spätmittelalter vorgezeichnet wurde.

Die Mittel, welche die staufischen Könige dabei einsetzten, waren vielfältig⁸⁾. Sie reichten von der Städte- und Ministerialenpolitik über die Förderung edelfreier Geschlechter, den Erwerb von Kirchenlehen und Klostervogteien bis zur Einrichtung von königlichen Gerichtsbezirken und Reichswäldern. Dabei verstanden es die Staufer meisterhaft, ihre Maßnahmen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und scheuten auch vor dem Erwerb kleiner Besitztitel nicht zurück. Drei Aspekte ihrer Bemühungen müssen besonders hervorgehoben werden, weil gerade sie für die spätere Zeit von größter Bedeutung waren: die Städtepolitik, der Einsatz der Reichsministerialen und

4) Vgl. W.-A. KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit (= Schriften des Hess. Landesamtes, 28. Stück), 1965, S. 1 f.

5) W. NIEMEYER, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (= Schriften des Hess. Landesamtes, 30. Stück), 1968, S. 112 ff.

6) Zu diesem Begriff TH. MAYER, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich. In: DERS., Mittelalterliche Studien, 1963, S. 28 ff.

7) TH. MAYER, Die Stellung Rheinfrankens in der deutschen Geschichte. In: Korrr. d. Gesamtver. d. dt. Gesch.- u. Altertumsver. 82, 1934, Sp. 7 ff.; E. E. STENGEL, Der Stamm der Hessen und das Herzogtum Franken. Zuletzt in: DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte (= Veröff. der Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 26), 1960, S. 355 ff.

8) Eine Gesamtdarstellung der staufischen Territorialpolitik gibt es noch nicht. Den besten Einblick gewährt F. X. VOLLMER, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I. Phil. Diss. Maschsch. Freiburg 1951.

die Einfügung edelfreier Geschlechter und ihrer Herrschaftsgebiete in die werdende *terra imperii*⁹⁾.

Noch vor der Zäsur von 1198 entstanden, zum Teil auf älteren Grundlagen, die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen¹⁰⁾; daneben sind im näheren Umkreis noch Wiesbaden, Seligenstadt und Limburg zu nennen, wenn sie auch außerhalb der eigentlichen Wetterau blieben und im späten Mittelalter für das Reich nicht die gleiche Bedeutung erlangten. Waren die erstgenannten vier Städte, wie K. Bosl betont¹¹⁾, schon die Eckpfeiler der staufischen *terra imperii*, so wurden sie erst recht die Hauptstützen und Ansatzpunkte für Herrschaft und Politik der spätmittelalterlichen Herrscher in der Wetterau. Aus der ehemals straffen Stadtherrschaft über die zum Teil unfreien Bewohner hatte sich – bei aller Wahrung der königlichen Rechte – ein eher partnerschaftliches, nur selten getrübbtes Verhältnis zwischen dem Stadtherren und den Stadtgemeinden herausgebildet, an dessen Fortbestand beide Teile das größte Interesse hatten. Die Städte mußten im Königtum den Garanten für ihre Unabhängigkeit gegenüber benachbarten Dynasten sehen, für den Herrscher hingegen bildeten die Kommunen nicht nur die einzige und regelmäßig fließende Einnahmequelle in der Wetterau, sondern sie waren auch ein wichtiger Machtfaktor, der in der Regel die Sache des Königtums vertrat. So mag man der Gründung und Förderung der Städte im Hinblick auf ihre über die Stauferzeit hinaus für das Reich förderliche Wirksamkeit den ersten Rang unter den staufischen Maßnahmen einräumen.

Daneben sind sogleich die Ministerialen zu nennen, deren Bedeutung für die staufische Herrschaft uns K. Bosl aufgezeigt hat¹²⁾. Neben dem mächtigen Geschlecht der Münzenberger treten uns in der Wetterau zwei größere Gruppen entgegen, ohne daß damit schon alle namentlich bekannten Familien erfaßt wären: eine ältere um Königspfalz und Stadt Frankfurt, und eine jüngere, die erst mit der Einrichtung der mächtigen Reichsburg Friedberg mit ihrer zahlreichen Burgmannschaft greifbar wird. Auch innerhalb der Städte spielten Angehörige der Ministerialität eine wichtige Rolle¹³⁾, so daß dieser Stand zu einem Stadt und Land verknüpfenden und die Gegensätze ausgleichenden Element wurde. Die Nachkommen der staufischen Ministerialen bildeten später gemeinsam mit freien Geschlechtern eine breite, über das ganze Land verteilte, in ihren Burgen und festen Häusern sitzende Schicht, die in den Burgmann-

9) Annales S. Pantaleonis Coloniensis, MG SS XXII, S. 536.

10) F. SCHWIND, Die Landvogtei in der Wetterau, Phil. Diss. Maschschr. Frankfurt 1966, S. 14 ff.

11) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (=Schriften der MGH 10, 1950/51) I, S. 287 ff.

12) Wie Anm. 11.

13) Zu dem engen Verhältnis zwischen Ministerialität und Patriziat in den wetterauischen Städten vgl., wenn auch mit einigen Vorbehalten, H. F. FRIEDERICHS, Herkunft und ständische Zuordnung des Patriziats der wetterauischen Reichsstädte bis zum Ende des Staufertums. In: Hess. Jb. 9, 1959, S. 37 ff.

schaften und später in den Ganerbschaften und Ritterbünden zu handlungsfähigen Gemeinschaften zusammengeschlossen war. Wie schon in der Stauferzeit waren die sozialen Unterschiede sehr groß, und namentlich die unteren Schichten dürfen zu einem guten Teil für die Unruhe und den Unfrieden verantwortlich gemacht werden, gegen welche immer wieder vorgegangen werden mußte.

Schließlich sind mit Unterstützung der Staufer und im Rahmen ihrer sogenannten Reichslandpolitik mehrere edelfreie Geschlechter emporgestiegen, die zu mitbestimmenden Faktoren der spätmittelalterlichen Territorialgeschichte wurden. Als typische Vertreter dieser Gruppe sind im Osten die Herren von Büdingen und von Hanau, im Westen die Grafen von Diez und die Eppsteiner zu nennen, die zudem fast das ganze 13. Jahrhundert hindurch den Mainzer Erzstuhl innehatten. Ihre Herrschaftsgebiete lagen in der Regel am Rande der Wetterau, griffen zum Teil sogar darüber hinaus; andere benachbarte Geschlechter, wie etwa die Grafen von Nassau und von Katzenelnbogen, hatten Besitzungen und Rechte in der Wetterau und vermochten dort zumindest einen gewissen Einfluß geltend zu machen. Diese am Rande gelegenen Adels-herrschaften verhinderten eine starre Abgrenzung des durch die königliche Politik geprägten Kernraumes der Wetterau. Sie übermittelten Ausstrahlungen nach draußen und Einflüsse von außen und trugen dazu bei, die Wetterau in das größere Spannungsfeld des mittelrheinischen Raumes einzufügen¹⁴⁾.

Jedoch nicht nur die staufische Politik, sondern auch die Zeit der Rückschläge nach 1197 und das endgültige Scheitern nach 1250, die eine Verselbständigung der lokalen Kräfte zur Folge hatten, haben die besondere »Verfassung«¹⁵⁾ der Wetterau im späten Mittelalter bewirkt, die in dieser Beziehung wohl nur mit Schwaben, Mainfranken und dem Elsaß verglichen werden kann. Einige Familien teils edelfreier, teils ministerialischer Herkunft mit mehr oder weniger bedeutenden Herrschaftsgebieten, eine breite Schicht ritterlich lebender Leute und die vier Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen waren oder fühlten sich direkt ohne Einschaltung einer Zwischengewalt dem Königtum verbunden. Es gab in der Landschaft kein Geschlecht, das durch rechtliche Legitimation oder durch seine tatsächliche Macht in der Lage gewesen wäre, eine eindeutige Vormachtstellung zu erringen. Dafür fehlten dem Erzstift Mainz in der Wetterau ebenfalls alle territorialen Voraussetzungen¹⁶⁾, wenn auch dem Erzbischof sowohl auf Grund seiner Kurfürstenwürde als auch seiner Machtstellung im Rhein-Main-Gebiet ein Vorrang eingeräumt war.

14) Vgl. dazu A. GERLICH, Die rheinischen Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts, oben S. 149 ff.

15) Damit ist nicht eine geschriebene Verfassung gemeint, sondern im Sinne von W. SCHLESINGER (vgl. z. B.: Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte. In: Hess. Jb. 3, 1953, S. 1 ff., bes. S. 4) eine umfassende politische Ordnung, in der sich eine Gemeinschaft in Wirklichkeit befindet.

16) Vgl. KROPAT (wie Anm. 4), S. 109 ff.

Da wir für die Wetterau eine ständisch ausgerichtete Provinzialverfassung im Sinne Böhmers zurückgewiesen haben, ist zu fragen, wie im 14. Jahrhundert unter den geschilderten Voraussetzungen Friede und Ordnung gewahrt wurden. Die berufene Ordnungsmacht war selbstverständlich das Königtum, und von dieser Sicht her hätte unsere Frage zu lauten: Wie war die königliche Herrschaft als Garant einer Friedens- und Rechtsordnung durchzusetzen? Damit aber kommt die besondere Situation des deutschen Königtums nach dem Interregnum ins Spiel, die durch weitgehende Abhängigkeit von den Wählern, Substanzverluste bei den Kämpfen um die Krone, erstarkende Territorialgewalten und immer weitere Abdrängung des Königs an den Rand des Reiches gekennzeichnet ist. Unter diesen Umständen mußte dem Königtum ganz besonders daran gelegen sein, in den wenigen Gebieten des Reiches seine Position zu erhalten und zu stärken, in denen noch unmittelbare Herrschaft möglich war, denn nur hier standen dem Herrscher, abgesehen von seinen Stammlanden, noch regelmäßige Finanzquellen und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung. Korrelat der Herrschaft aber waren Schutz für die dieser Herrschaft Unterworfenen und Gewährleistung einer funktionierenden Friedens- und Rechtsordnung.

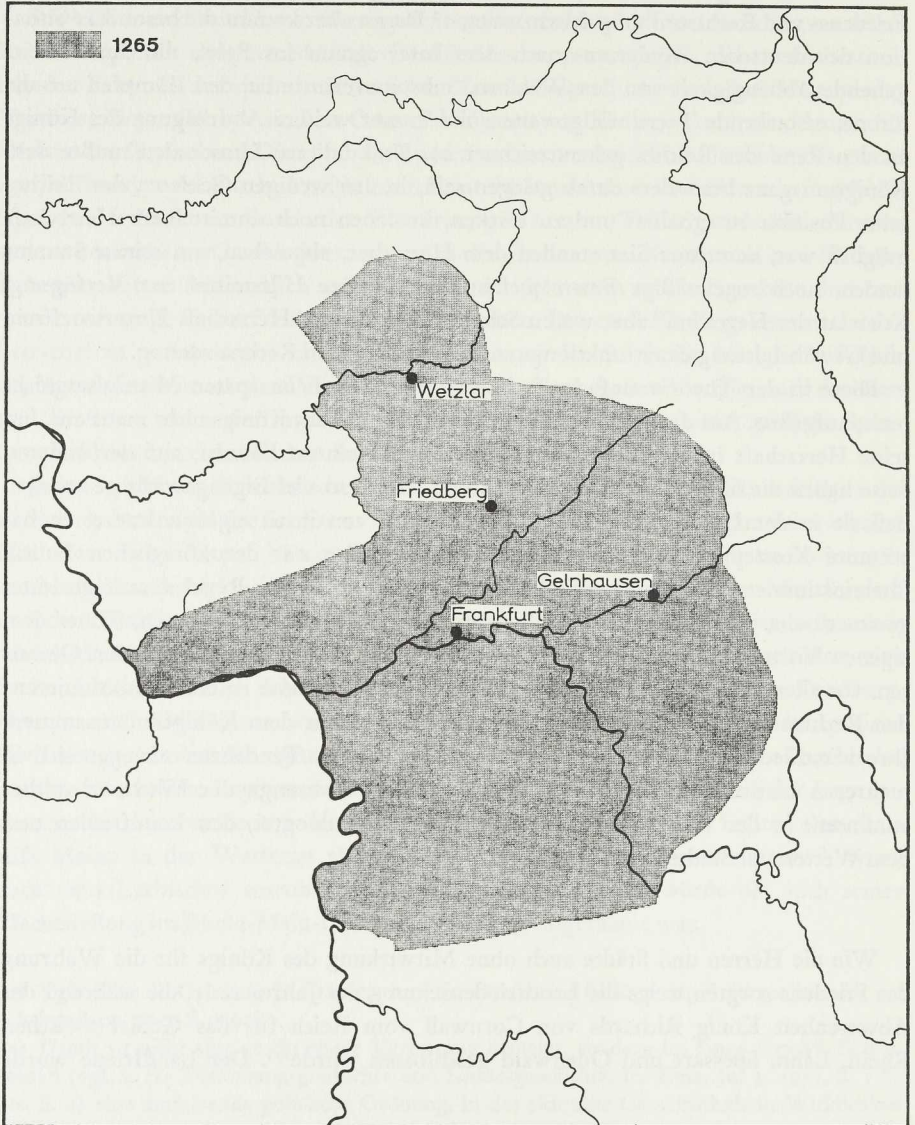
Diese in der Theorie einfache Formel konnte jedoch im späten Mittelalter nicht mehr aufgehen. Auf der einen Seite reichten die Kräfte des Königs nicht mehr aus, um seine Herrschaft in erforderlichem Maße durchsetzen zu können, auf der anderen Seite haben die in der Landschaft heimischen Kräfte so viel Eigengewicht gewonnen, daß sie in der Lage waren, dem Herrscher eine von ihren eigenen Interessen bestimmte Konzeption entgegenzusetzen. Diese konnte mit der königlichen Politik übereinstimmen oder ihr zuwiderlaufen, wird jedoch in der Regel darauf gerichtet gewesen sein, die Position des Königs gerade so stark werden zu lassen, wie es dem eigenen Vorteil entsprach. Da jedoch auf der anderen Seite die territorialen Gewalten, vor allem natürlich die Städte, selbst das größte Interesse an einer funktionierenden Rechtsordnung haben mußten, wirkten sie hier mit dem Königtum zusammen. Ihre verschiedenen Bestrebungen und die angedeuteten Tendenzen schlugen sich in mehreren Institutionen nieder, die die »staatliche Ordnung« der Wetterau mitbestimmten: in der vom Königtum eingerichteten Landvogtei, den Landfrieden und dem Wetterauer Städtebund.

*

Wie die Herren und Städte auch ohne Mitwirkung des Königs für die Wahrung des Friedens sorgten, zeigt die Landfriedenseinung des Jahres 1265, die während der Abwesenheit König Richards von Cornwall vom Reich für das Gebiet zwischen Rhein, Lahn, Spessart und Odenwald geschlossen wurde¹⁷⁾. Der Landfriede wurde

17) J. F. BÖHMER - F. LAU, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, 2 Bde., 1901/05 (künftig zitiert: B.-LAU) I, Nr. 254.

auf drei Jahre beschworen von dem Erzbischof von Mainz, den Herren bzw. Grafen von Eppstein, von Weilnau, von Hanau, von Falkenstein, dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen und den vier Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen.



Karte 1: Landfriedensgebiet 1265

Damit sind bis auf wenige Ausnahmen alle ins Gewicht fallenden Territorialgewalten beteiligt. Die Grenze des Landfriedensgebietes ist angegeben. Sie schließt das Mainzer »officium« Starkenburg ein, folgt dann dem Rhein bis Lorch, führt von da die Wisper aufwärts zur Weil, folgt dieser zur Lahn bis Biskirchen, schließt in einem weit in den Westerwald ausgreifenden Bogen Wetzlar ein und verläuft dann über Schiffenberg, Laubach, den Büdinger Wald umgreifend, Lohrhaupten bis Aschaffenburg, umfaßt das dortige Mainzer Vicedominat und kehrt nach Starkenburg zurück¹⁸⁾.

Der Friede fügt sich in die erzbischöfliche Politik dieser Jahre ein¹⁹⁾; er kann ebenso als Absicherung des Landfriedens vom 21. Juni 1264²⁰⁾ zwischen Erzbischof Werner und dem Pfalzgrafen wie als Antwort auf das Landfriedensabkommen vom 16. März 1265²¹⁾ zwischen Landgraf Heinrich von Hessen und Bischof Simon von Paderborn gelten. Von dieser Sicht her ist es selbstverständlich, daß dem Erzbischof innerhalb der Friedensorganisation eine führende Rolle zukam: dennoch zeigen die Bestimmungen deutlich, daß der Friede nicht von ihm allein erlassen wurde, sondern als freie, durch Eid bekräftigte Einung der beteiligten Herren und Städte entstanden ist. Dem Eid kommt damit in diesem Falle im Sinne der von Ebel definierten Selbstverwillkürung ein konstitutiver Charakter zu²²⁾, der ihm bei den vom König erlassenen Landfrieden von einem Teil der Forschung bestritten wird²³⁾.

Die *pax generalis*, wie der Friede in der Urkunde genannt wurde, gründete sich auf offenbar als bekannt vorausgesetztes Recht und Herkommen. Streitfälle sollten nach Möglichkeit vor den normalen Gerichten ausgetragen werden, die Eigenrechte der Teilnehmer wurden also so weit wie möglich gewahrt. Außerdem wurde ein Gremium von acht *executores pacis* mit weitreichenden Befugnissen eingesetzt. Sie waren zugleich oberstes Gericht des Landfriedens und sein Beschluß- und Exekutivorgan: Sie beschlossen bewaffnete Aktionen gegen Friedensbrecher, bestimmten die dazu erforderlichen Kontingente der Teilnehmer, konnten die Annahme einer Wiedergutmachung verweigern u. a. m. Zur Finanzierung des Friedens belegte der Mainzer Erzbischof mit Zustimmung der anderen Teilnehmer alle zu Lande und zu Wasser beförderten Handelswaren mit einer Abgabe, die sich durch die näheren Bestim-

18) Siehe Karte 1, S. 204. Herrn Dr. W. Görich, Marburg, danke ich für die Überprüfung und Identifizierung der Grenzangaben, Herrn Fr. Fischer für die Zeichnung der Karten.

19) A. GERLICH, Rheinische Kurfürsten und deutsches Königtum im Interregnum. In: Geschichtliche Landeskunde III, 2, 1967, S. 44 ff., hier S. 100 ff.

20) MG. Const. II, 1896, Nr. 442.

21) Ebenda Nr. 443.

22) W. EBEL, Die Willkür (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 6, 1953); vgl. auch G. LANDWEHR, Königtum und Landfrieden, Besprechung von H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. In: Der Staat 7, H. 1, 1968, S. 84 ff.

23) J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952, S. 60 ff.

mungen als Geleitsgeld zu erkennen gibt. Über die einkommenden Gelder verfügten ebenfalls die *executores pacis*²⁴⁾. Die Urkunde hat als Ganzes, soweit wir sehen, keine Vorläuferin, die in ihr festgelegte Friedensorganisation darf deshalb als eine beachtliche schöpferische Leistung der Teilnehmer gelten, die Einung selbst ist ein durch die Ohnmacht des Reiches hervorgerufener Versuch der Selbsthilfe gegen eine immer weiter um sich greifende Recht- und Friedlosigkeit.

Über den Erfolg des Friedens wissen wir allerdings so gut wie nichts. Als Zeugnis für seine Wirksamkeit könnte allenfalls eine von den vier wetterauischen Städten ausgestellte Urkunde angesehen werden, die eine schiedsrichterliche Entscheidung in einem Streit zwischen den Grafen von Katzenelnbogen und den Falkensteinern bekannt macht²⁵⁾; alle beteiligten Personen, eingeschlossen der Mainzer Erzbischof, sind zugleich Teilnehmer des kurz zuvor geschlossenen Landfriedens. Es liegt daher nahe anzunehmen, daß der Abschluß des schon lange andauernden Streites durch den Frieden herbeigeführt wurde.

Rudolf von Habsburg betrieb die Wiederherstellung der königlichen Machtposition in der Wetterau in bewußter Anknüpfung an die staufische Zeit²⁶⁾ und bediente sich dabei der gleichen oder ähnlicher Mittel wie seine Vorgänger. Seine Burgpolitik, die er gegen den bisweilen gewalttätigen Widerstand der finanziell stark beanspruchten und sich deshalb benachteiligt fühlenden Städte durchsetzte, folgte einer klaren Konzeption. Er richtete zahlreiche neue Burglehen ein und vergab sie an Mitglieder edelfreier Geschlechter²⁷⁾. Das bedeutete in der Wetterau jedoch keine Zurücksetzung der Ministerialenfamilien, die in der Regel schon eines oder mehrere Burglehen besaßen, sondern eine Ausweitung der in unmittelbarem königlichen Dienst stehenden Schicht. Durch diese Maßnahme stärkte Rudolf nicht nur die militärische Kraft der Reichsburgen, sondern versuchte zugleich durch die vergleichsweise hoch dotierten Burglehen deren Inhaber eng an das Königtum zu binden und damit die Dynastenfamilien als potentielle Gegner auszuschalten.

Auch die von Friedrich II. geschaffene Landvogtei für die Wetterau²⁸⁾ wurde wieder ins Leben gerufen. Der Landvogt war ein Beamter, den der König einsetzte und auch wieder abberufen konnte; er war in seinem Amtsbereich mit der Verwaltung des verbliebenen Reichsgutes und mit der Wahrung der sonstigen königlichen Interessen betraut. Unter günstigen Voraussetzungen konnte dieses Amt für das

24) Eventuelle Überschüsse sollten zum Nutzen des ganzen Landes (wohl des Landfriedensgebietes) angewandt werden!

25) B.-LAU I, Nr. 255. Vgl. dazu GERLICH (wie Anm. 19) S. 105 f.

26) O. REDLICH, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums, 1903, S. 461 f.

27) REDLICH (wie Anm. 26), S. 472 ff.

28) F. GUDENUS, Codex Diplomaticus I, 1743, S. 503; vgl. H. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905, S. 283.

Königtum ein ausbaufähiges und wirksames Instrument sein, um auf die Verhältnisse in der Wetterau in seinem Sinne einzuwirken. Freilich konnte der Landvogt bei seiner Tätigkeit nur in Ausnahmefällen mit direkter königlicher Unterstützung rechnen; es kam deshalb auf seine eigenen Machtmittel ebenso an wie auf eine loyale Haltung gegenüber dem Herrscher.

Für die Zeit Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau bleiben die Nachrichten über die Landvogtei Wetterau im Gegensatz zu anderen Gebieten, etwa dem Speyergau²⁹⁾ oder dem Elsaß³⁰⁾, dürftig und unpräzise³¹⁾. Diese Tatsache kann jedoch nicht durch die möglicherweise schlechtere Überlieferung erklärt werden, sondern weist darauf hin, daß sich die Organisation der Landvogtei hier noch im Anfangsstadium befand und sich gegenüber den auf ihre Selbständigkeit bedachten lokalen Verwaltern des Reichsgutes – den Schultheißen in Frankfurt und Gelnhausen, dem Burggrafen in Friedberg, dem Vogt und dem Schultheißen in Wetzlar – noch nicht hatte durchsetzen können. Dieser Rückstand war jedoch spätestens bis zum Regierungsantritt Ludwigs des Bayern aufgeholt, wozu der Kampf Albrechts von Habsburg gegen den Mainzer Erzbischof und die damit verbundene Zusammenfassung der königlichen Kräfte im Rhein-Main-Gebiet nicht wenig beigetragen haben dürfte³²⁾.

Den Landfrieden kommt in der Periode bis 1314 für die Wetterau noch nicht die gleiche Bedeutung zu wie später. 1278 nahmen die vier wetterauischen Städte an dem Hagenauer Landfrieden teil³³⁾, in dem sich nach der Interpretation von A. Gerlich³⁴⁾ die dem König ergebenen Kräfte des oberen Rheingebietes zusammenschlossen, um der Initiative des Mainzer Erzbischofs in der Landfriedenspflege entgegenzutreten. Von dieser Zielsetzung her waren die Wetterauer Städte schon durch ihre geographische Lage ein wichtiges Glied des Bundes, es ist jedoch nicht anzunehmen, daß dieser Landfriede auf die Ordnung in der Wetterau einen Einfluß ausgeübt hat. Die Städte waren hier ebenso im Sinne einer politischen Konzeption eingesetzt wie nach der Beilegung der Mainzisch-Sponheimischen Fehde durch Rudolf im Jahre 1281³⁵⁾, als sie im Auftrag des Königs die Einhaltung des Waffenstillstandes mit überwachen sollten.

29) H. SCHREIBMÜLLER, Die Landvogtei im Speyergau, 1905.

30) J. BECKER, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß, 1905.

31) So wird das Verhältnis der verschiedenen königlichen Amtsträger zueinander nicht recht deutlich, ein entsprechender Titel (*officiatus per Wederebiam*) ist erst seit 1291 überliefert.

32) Vgl. B.-LAU I, Nr. 772 (1300, Okt. 20), wo Ulrich von Hanau von Kg. Albrecht *advocatus generalis* der Städte Oppenheim, Boppard, Oberwesel, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen genannt wird.

33) MG. Const. III, 1904/06, Nr. 157.

34) A. GERLICH, Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg, 1963, S. 61.

35) Reg. Imp. VI, 1, 1898, Nr. 1421 und 1422.

Der Rheinische Landfriede von 1281³⁶⁾ sowie die Erneuerungen des Mainzer Reichslandfriedens in den Jahren 1287, 1291, 1292, 1298 und 1310³⁷⁾ werden in der Wetterau in ähnlicher Weise beschworen worden sein, wie es uns für Straßburg und andere Orte überliefert ist³⁸⁾. Eine besondere Handhabung dieser Reichslandfrieden oder eigene Territorialfrieden wie in anderen Teilen des Reiches kennen wir für die Wetterau nicht, wenn sich auch aus späteren Quellen wahrscheinlich machen läßt, daß schon zu dieser Zeit eine besondere Friedensorganisation bestanden haben muß.

*

Noch in die Zeit Rudolfs von Habsburg fällt die Gründung des Wetterauer Städtebundes³⁹⁾. Schon 1226 hatten sich Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen einer Städteeinigung gegen den Mainzer Erzbischof angeschlossen⁴⁰⁾, seit der Stauferzeit waren sie zusammen mit Wetzlar als einheitliche Städtegruppe aufgetreten, waren gemeinsam in Urkunden genannt worden und hatten gleichlautende königliche Privilegien erhalten⁴¹⁾, aber erst am 9. Mai 1285 schlossen sich Frankfurt, Friedberg und Wetzlar zu einem förmlichen Bündnis zusammen⁴²⁾. Zu diesem Zeitpunkt war das Verhältnis zwischen dem König und vielen Reichsstädten durch seine Forderung einer neuen Steuer, des sogenannten 30. Pfennigs, äußerst gespannt⁴³⁾: Zwei Tage vorher gab es in Colmar einen Aufstand der Bürger gegen den König, und um die gleiche Zeit vertrieben die Hagenauer den königlichen Landvogt. So stand am Anfang des Bundes der wetterauischen Reichsstädte eine Vereinbarung, die zwar den König nicht nennt, aber doch offensichtlich als Instrument des Widerstandes gegen ihn aufgefaßt wurde.

Aus den wenigen Paragraphen dieser ersten Urkunde glaubt man noch die Eile ihrer Entstehung herauslesen zu können. Die Städte gelobten sich gegenseitig den Zusammenschluß auf zehn Jahre, regelten die gemeinsame Abwehr und Hilfeleistung, wenn eine der Bundesgenossinnen angegriffen würde, erließen ein Verbot, mit einem Gegner Handel zu treiben, und verbürgten sich mit je 100 Mark für die Einhaltung dieser Bestimmungen; dagegen fehlt noch eine eingehende Regelung der inneren Verhältnisse des Bundes.

36) MG. Const. III, Nr. 280.

37) MG. Const. III, Nr. 390, 459, 488, IV, Nr. 33; W. WYNEKEN, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII., Phil. Diss. Göttingen 1886, S. 6 f.; H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, S. 74 ff.

38) WYNEKEN (wie Anm. 37), S. 16 ff.

39) H. WERNER, Zur Geschichte der Wetterauer Städtebünde im 13. und 14. Jahrhundert. In: Mitt. d. Oberhess. Geschichtsver. NF 7, 1898, S. 56 ff.

40) MG. Const. II, Nr. 409.

41) Vgl. B.-LAU I, passim.

42) B.-LAU I, Nr. 498. Bei diesem ersten Bündnis stellte noch jede Stadt eine eigene Urkunde aus, später wurde eine gemeinsame Urkunde ausfertigt.

43) REDLICH (wie Anm. 26), S. 491 f.

Diese erste Städteeinung dürfte keine praktische Wirksamkeit erlangt haben, denn da auch zur gleichen Zeit in Wetzlar der falsche Friedrich auftrat⁴⁴⁾, reagierte König Rudolf schnell und energisch gegen die Bedrohung aus der Wetterau und kam durch sein Eingreifen jeder möglichen Ausweitung des Widerstandes zuvor.

Schon am 1. Dezember des gleichen Jahres wurde der Bund wieder aufgerichtet⁴⁵⁾, wobei sich jetzt alle vier Städte beteiligten. Der König wurde, wie in Zukunft immer, von dem Bündnis ausgenommen. Daraus und aus dem so schnell erneuerten Abschluß überhaupt darf man schließen, daß Rudolf dem Zusammenschluß gegenüber zumindest keine starr ablehnende Haltung einnahm, daß dieser vielleicht sogar in Anlehnung an den König zustande kam. Die ursprünglichen Bestimmungen wurden ergänzt; dabei wurde insbesondere festgelegt, auf welche Weise Unstimmigkeiten zwischen den Partnern beigelegt werden sollten.

Die Urkunde vom 1. Dezember 1285 bildete die Grundlage für die jeweilige Erneuerung des Bundes in den Jahren 1295, 1306, 1316, 1325, 1334, 1340, 1349 und 1364⁴⁶⁾, wobei erst seit 1331 Unterbrechungen in der formellen Gültigkeit des Städtebundes eintraten. Indem die Bestimmungen des Bundesbriefes geschickt den Anforderungen der jeweiligen Lage angepaßt, auftretende Schwierigkeiten behoben, Mängel beseitigt wurden, schufen sich die Städte eine immer bessere Organisation, so daß gute Voraussetzungen für das Gedeihen der Einung gegeben waren, wenn nur der Wille zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit vorhanden war.

Von den zahlreichen Abänderungen und Verbesserungen sollen nur die der Jahre 1325 und 1349 näher betrachtet werden. Die erste Urkunde wirft ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis der Städte zu dem umliegenden Adel: es gab offenbar zahlreiche als Bürger eingeschriebene Ritter, die anscheinend leichten Herzens ihr Bürgerrecht aufgaben, wenn ihrer Stadt eine Fehde drohte, um sich auf diese Weise ihren Verpflichtungen zu entziehen. Diese Praxis sollte fortan verhindert werden, indem der Neuerwerb des Bürgerrechts für diese Leute – auch in einer der anderen Städte – von der Zahlung von zehn Mark abhängig gemacht wurde. In der gleichen Urkunde findet sich noch eine Bestimmung, mit der die Bürger ihre Position gegenüber dem Stadtherren zu verbessern suchten: Wenn der König an eine der Städte außergewöhnliche und überhöhte Forderungen stellte, so durfte ihm deren Erfüllung nur von allen gemeinsam zugestanden werden.

1349 gehen die Zusätze und Änderungen weit über den Rahmen des bisher Ge-

44) REDLICH (wie Anm. 26), S. 536 ff.

45) B.-LAU I, Nr. 503.

46) 1295: M. FOLTZ, Urkundenbuch der Stadt Friedberg, 1904, Nr. 124; 1306: B.-LAU I, Nr. 871; 1316: B.-LAU II, Nr. 51; 1325: B.-LAU II, Nr. 284; 1334: B.-LAU II, Nr. 493; 1340: B.-LAU II, Nr. 716; 1349: H. REIMER, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, 4 Bde., 1891–1897 (künftig zitiert: REIMER) II, Nr. 801; 1364: REIMER III, Nr. 459.

wohnten hinaus. Zum ersten Mal scheint der Bund regelrecht auseinandergebrochen zu sein, und zwar an Auseinandersetzungen über die Frage, wie man sich zur Nachfolge Karls IV. im Reich verhalten solle. So war denn auch Wetzlar, das sich zuerst dem neuen Herrscher angeschlossen hatte⁴⁷⁾, an dem Bündnis, das bald nach dem Ausgleich der übrigen Städte mit Karl IV. geschlossen wurde, nicht beteiligt, zumal es zu dieser Zeit in einer Fehde mit den Grafen von Solms stand und der Bund auch schon vorher versucht hatte, nicht in die Feindschaften einzelner Mitglieder hineingezogen zu werden. Die einschneidende Umgestaltung der Bundesorganisation scheint ebenfalls auf den Erfahrungen aus der schwierigen Zeit des Übergangs der Herrschaft auf Karl IV. zu beruhen. Wahrscheinlich hatte sich die jedesmalige Beratung über die Bundeshilfe als zu schwerfällig erwiesen, so daß jetzt ein ständiger Rat von zwölf und ein engeres Gremium von sechs Bürgern geschaffen wurden, die solche Fragen für die drei Städte bindend entschieden und auch in einem notwendig werdenden Kriege die verantwortliche Leitung innehaben sollten. Für kleinere Unternehmungen wurde eine stehende Truppe von 30 Berittenen und drei Hauptleuten aufgestellt.

Wie lange der Bund mit dieser aufwendigen, an die Landfrieden erinnernden Organisation bestand, wissen wir nicht. Entweder hat er sich in dieser Form nicht bewährt, oder die Kräfte der drei Städte, denen durch ihre Teilnahme an den Landfrieden der fünfziger Jahre noch weitere Verpflichtungen auferlegt waren, wurden überfordert. So setzten sie bei der letzten Erneuerung des Bundes im Jahre 1364 die Urkunde von 1340 wieder in Kraft, ohne die von 1349 auch nur zu erwähnen.

Es fragt sich, ob, und wenn ja, welchen Beitrag der Städtebund zur Aufrechterhaltung einer Friedens- und Rechtsordnung in der Wetterau leisten konnte. Auf den ersten Blick scheinen die Möglichkeiten nicht sehr groß zu sein. Anders als bei den Landfrieden, die entweder Gesetze darstellen oder als Einungen Gesetzes- und Rechtsbestimmungen enthalten bzw. auf ihnen beruhen und die in der Regel Allgemeingültigkeit beanspruchen, die es auch selten unterlassen zu betonen, daß sie zu Nutz und Frommen eines Landes erlassen oder abgeschlossen seien⁴⁸⁾, fehlt eine solche Motivierung in unserem Städtebund ganz. Es wird kein Hehl daraus gemacht, daß für den Zusammenschluß einzig und allein das Wohl und Wehe der Teilnehmer ausschlaggebend war und daß die Aktivität nur von den eigenen Interessen bestimmt wurde. Dieser Eindruck scheint seine Bestätigung in der Beobachtung zu finden, daß die Quellen nur spärliche Hinweise für die Wirksamkeit des Bundes geben, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß in diesem Fall die Wirklichkeit doch wohl positiver ausgesehen hat, da sehr oft von den vier Städten gesprochen wird und sie gemeinsam, ja geradezu als Einheit handeln, ohne daß ihr Bündnis besonders erwähnt wird.

47) E. WIESE, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar Bd. I, 1911, Nr. 1590.

48) Z. B. 1354 (REIMER III, Nr. 95): ... *das wir gode zü lobe und eren, dem lande und den lüden zü nütz und zu fryden, eynen lantfriden han gemacht* . . .

Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Zunächst ist nicht zu übersehen, daß der Städtebund in der Praxis an der Befriedung des ihn interessierenden Raumes mitwirkte, indem er für die Sicherheit seiner Handel treibenden Bürger sorgte. Wenn er sich gegen die Leute zur Wehr setzte, welche die Straßen unsicher machten und den Kaufleuten auflauerten, und gar ihre festen Häuser brach, dann erfüllte er in Wirklichkeit Landfriedensaufgaben. Schon das allgemein verbreitete Bewußtsein, daß die einzelne Stadt nicht allein stand, sondern schnell Hilfe finden konnte, mag manchen Angriff von vornherein verhindert haben.

Ein zweiter Gesichtspunkt scheint uns noch bedeutsamer zu sein: die enge Bindung der Städte an die Reichsgewalt, die deren Bündnis notwendigerweise aus der Sphäre einer unabhängigen, nur den städtischen Interessen dienenden Einung heraushob und den übrigen für die Friedens- und Rechtsordnung wirkenden Institutionen an die Seite stellte – eine Einschätzung des Städtebundes, die in einer bezeichnenden Situation durch die Aussagen der Quellen voll gedeckt wird: Nach seinem Siege über den Erzbischof von Mainz im Jahre 1301 nahm König Albrecht die Stadt Seligenstadt ans Reich zurück⁴⁹⁾. Sie wurde damit wieder Reichsstadt und trat kurz darauf dem Bund der Wetterauer Städte mit der Begründung bei: ... *cum nos sacro Romano imperio astricti, ligati, prout civitates Weteravie, ... simus omni fidelitatis devocione et promptitudine famulatus subiugati* und versprach dabei den vier Städten Hilfe *contra quoscumque ipsorum iniuratores et sacri Romani imperii emulos*⁵⁰⁾. Wenn auch die Begeisterung für das Reich in diesem Moment nur zu verständlich erscheint, so trifft die Urkunde doch den Kern der Sache. Es war offenbar selbstverständlich, daß Seligenstadt, da es nun Reichsstadt geworden war, dem Wetterauer Städtebund beitrug. Und Hilfe wurde nicht nur den Bundesgenossen geschuldet, sondern auch dem Reich. Die Städte scheinen in diesem Raum geradezu für das Reich zu stehen⁵¹⁾.

Von dieser Voraussetzung müssen wir auch ihren Bund sehen. Mit Ausnahme der ersten bald überwundenen Schwierigkeiten war das Verhältnis der Städte zum König kaum getrübt, und auch die Auseinandersetzungen mit Karl IV. überstanden sie ohne andauernde Minderung ihrer politischen Stellung, was u. E. deutlich zeigt, wie stark ihre Position war und daß der kluge und berechnende König wußte, wie sehr seine Stellung in der Wetterau von einem guten Verhältnis zu ihnen abhing. Wenn die Städte durch ihren Bund untereinander einig und nach außen stark waren, stärkten sie zugleich die Position des Königtums und leisteten damit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur staatlichen Ordnung in der Wetterau.

*

49) A. HESSEL, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg, 1931, S. 103.

50) B.-LAU I, Nr. 790.

51) Vgl. H. HEIMPEL, Nürnberg und das Reich des Mittelalters, in: Zs. für bayer. LG. 61, 1951/52, S. 231 ff., bes. S. 240, wo die Stellung Nürnbergs in gleicher Weise gedeutet wird.

Ludwig der Bayer war unter den Herrschern des späten Mittelalters der größte Freund und Förderer der Städte⁵²). Frankfurt, das immer mehr in seine Rolle als politischer und wirtschaftlicher Vorort der Wetterau hineinwuchs, sah ihn über fünfzigmal in seinen Mauern, und dieser erste äußerliche Eindruck von der Bedeutung der Wetterau für Ludwigs Herrschaft bleibt auch bei näherem Zusehen bestehen. Entgegen ihrer bei früheren Gelegenheiten immer wieder bekräftigten Absicht, nur einen einmütig gewählten König anzuerkennen, unterstützten die vier Städte Ludwig gleich nach seiner Wahl gegen Friedrich von Österreich. In dieser Haltung beharrten sie noch nach seinem Tode, als sie sich auf seiten der bayerischen Partei fast zwei Jahre lang weigerten, Karl IV. als König anzuerkennen. Dieser beständigen Haltung entsprachen die Leistungen, die die Städte für Ludwig den Bayern nicht nur durch Zahlung der regelmäßigen Reichssteuern und sonstigen Abgaben, sondern durch ihr Einstehen für ihren Herren in seinem Kampf gegen die Kurie erbrachten.

Dem tatkräftigen Eintreten für die Sache des Kaisers stand die Förderung gegenüber, die die Städte durch den Herrscher erfuhren. In zahlreichen Privilegien wurden die Rechtssicherheit der Bürger verbessert, die Kompetenzen der städtischen Schöffengerichte erweitert, die alten Märkte verlängert oder neue eingerichtet, der Handelsverkehr geschützt, die städtischen Einkünfte erhöht⁵³). Frankfurt erhielt 1333 die Erlaubnis zu einer großzügigen Stadterweiterung, deren Notwendigkeit Zeugnis für den Aufschwung ablegt, den die Stadt in dieser Zeit nahm⁵⁴). Die fortschreitende Verselbständigung der Stadtgemeinden läßt sich an dem Auftreten der Bürgermeister ablesen, die nun als Vertreter der *universitas civium* neben den Beauftragten des Stadtherren als Mitaussteller der Urkunden erscheinen⁵⁵).

Trotz seiner städtefreundlichen Haltung und der natürlichen Rivalität zwischen Territorialherren und Städten gelang es Ludwig, sich auch der Unterstützung bedeutender Vertreter des wetterauischen Adels zu versichern. Hier wird nun allerdings eine bedenkliche Seite der Politik der spätmittelalterlichen Könige unter Ludwig besonders deutlich sichtbar. Die Kriegshilfe und der politische Beistand der Territorialherren mußten nicht nur mit Privilegien und hohen Geldzahlungen, sondern, weil Barmittel meistens fehlten, mit Belehnungen und vor allem mit der Verpfändung ganzer Ämter und Gerichtsbezirke erkaufte werden⁵⁶), wodurch das ohnehin schon stark zu-

52) E. DANIEL, Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in der Wetterau, Phil. Diss. Maschschr. Frankfurt 1943.

53) Vgl. DANIEL (wie Anm. 52) passim.

54) B.-LAU II, Nr. 467.

55) Die ersten Nennungen von Bürgermeistern bzw. *proconsules* erfolgten in Frankfurt 1311 (B.-LAU I, Nr. 944), in Friedberg 1318 (FOLTZ Nr. 223), in Wetzlar 1337 (WIESE Nr. 1305) und in Gelnhausen 1338 (REIMER II, Nr. 507).

56) Vgl. G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5, 1967) u. »Votr. u. Forsch. XIII«, S. 97 ff.

sammengeschmolzene Reichsgut und die Gebiete unmittelbarer Königsherrschaft noch weiter verringert wurden.

In der Zeit Ludwigs des Bayern nehmen die Nachrichten über die Tätigkeit des Landvogts und seine Befugnisse zu, so daß die Landvogtei als eine zur Wahrung der Position des Reiches und zur Durchsetzung der königlichen Vorstellungen geschaffene Institution deutlicher als bisher hervortritt. Dabei sind zwei Funktionen des Landvogts zu unterscheiden: Die Verwaltung des Reichsgutes und die Vertretung der Interessen des Königs gegenüber denen, die nicht direkt dem Landvogt unterstellt waren. Dem Regiment des Landvogts unterstanden, wie die erste erhaltene Ernennungs-urkunde für einen Landvogt der Wetterau, für Gottfried IV. von Eppstein⁵⁷⁾, ausweist, vor allem die vier Städte; in dem unbestimmten Zusatz *und allen den, die zu en und in die lantgfautye gehören*, sind neben den Reichswäldern Dreieich und Büdinger Wald, deren Zugehörigkeit wir ebenfalls urkundlich belegen können⁵⁸⁾, noch kleinere Bezirke, einzelne Dörfer und verstreut sitzende, zum Reich gehörige und seines Schutzes bedürftige Leute inbegriffen. Seine zweite Aufgabe, die Reichsgewalt gegenüber den unabhängigeren Kräften der Wetterau zu vertreten und zur Geltung zu bringen, mußte den Landvogt vor ungleich schwierigere Probleme stellen. Es wird damit gerechnet, daß Gottfried von Eppstein *von der Lantgfotye wegen* Krieg führen müsse, wozu ihm der Kaiser seine Unterstützung zusagt. Zu diesem Manne scheint Ludwig überhaupt besonderes Vertrauen gehabt zu haben, denn er erteilte ihm 1336 die Gewalt, gemeinsam mit den vier Städten über alle Dinge in der gleichen Weise Gericht abzuhalten, als ob er, der Kaiser, selbst anwesend sei, und ebenso wie der Kaiser die Reichsacht auszusprechen und wieder daraus zu lösen⁵⁹⁾. Damit verstärkte er die Legitimation des Landvogts, gemeinsam mit den Städten im Namen des Reiches zu handeln und zu richten, bezeichnenderweise zu einem Zeitpunkt, als kein Landfriede in der Wetterau bestand.

Unter Ludwig dem Bayern tritt auch allmählich die Beteiligung der Landfrieden an der Wahrung der Rechts- und Friedensordnung in der Wetterau hervor. 1317 schloß König Ludwig mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz, dem König von Böhmen, Herren, Dienstmannen und Städten, darunter Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, einen von oberhalb Speyer bis Köln reichenden Landfrieden mit siebenjähriger Dauer⁶⁰⁾. Der Friede ist ausführlich von Schwalm⁶¹⁾, zuletzt von Angermeier⁶²⁾ besprochen worden, wir können uns also auf die die Wetterau angehenden Fragen beschränken.

57) B.-LAU II, Nr. 464.

58) REIMER III, Nr. 335, B.-LAU II, Nr. 356.

59) B.-LAU II, Nr. 561.

60) MG. Const. V, Nr. 421.

61) J. SCHWALM, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern, 1889, S. 12 ff.

62) ANGERMEIER (wie Anm. 37), S. 127 ff.

Die vier Wetterauer Städte bildeten eine der drei beteiligten Städtegruppen, die nach ihrer Gewohnheit mit je einem Hauptmann und ihren Landherren den Frieden halten sollten. Nur für den Bereich der oberen Gruppe, der Städte Mainz, Worms, Oppenheim und Speyer, waren offensichtlich ausführliche Bestimmungen nötig, die unter dem Hauptmann ein Landfriedensgericht von 14 Leuten vorsahen, von denen acht die Städte und sechs die Herren stellten. Für die Handhabung des Friedens in der Wetterau begnügte man sich, auf das Herkommen zu verweisen, das demnach bekannt gewesen und vorher praktiziert worden sei muß. 1318 werden auf einer Versammlung wegen des Landfriedens in Oppenheim sechs Gesandte der wetterauischen Städte genannt⁶³), aber es scheint uns nicht zulässig, daraus für die Organisation des Friedens irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Für 1323 bringt Schwalm eine weitere Nachricht⁶⁴): Drei aus der Wetterau stammende Ritter, *lantrichter von der edeln herren wegen, die den lantfriede hant geschworen*, fällen ein Urteil über einen Landfriedensbruch. Weil offensichtlich die Städte nicht beteiligt sind, scheut sich Schwalm, die Urkunde mit dem Frieden von 1317 in Verbindung zu bringen und möchte lieber an das kurz zuvor in Nürnberg erlassene Reichslandfriedensgesetz Ludwigs denken⁶⁵). Wir können noch einen neuen Beleg zur Diskussion stellen, der jedoch auch keine eindeutigen Aufschlüsse gibt: Aus einem Schiedsspruch des Jahres 1324 zwischen dem Mainzer Erzbischof Mathias und dem Landgrafen Otto von Hessen geht hervor, daß der Erzbischof den Landgrafen vor die drei Wetterauer Landfriedensrichter nach Frankfurt geladen hatte⁶⁶). Hier begegnet uns also ebenfalls die Dreizahl, so daß man versucht ist, an die gleiche Institution zu denken. Wir erfahren jedoch auch nicht mehr, als daß es sich um die Richter eines Wetterauer Landfriedens handelt und daß sie in Frankfurt tagten. Daraus möchte man jedoch schließen, daß die Städte nicht unbeteiligt waren.

Sicheren Boden betreten wir mit dem Landfrieden vom 27. Dezember 1328⁶⁷). Teilnehmer waren Erzbischof Balduin als Mainzer Electus, Graf Gerlach von Nassau, der damalige Landvogt, Ulrich von Hanau, Gottfried von Eppstein, Luther von Isenburg, zwei Herren von Falkenstein und die vier wetterauischen Reichsstädte; die Dauer des Friedens war auf etwas über zwei Jahre festgesetzt, die Grenzen wurden abermals genau angegeben und umfaßten ein verhältnismäßig großes Gebiet rechts des Rheins⁶⁸). Es ist auffällig, daß der Friedensbereich weit in die hessische Landgrafschaft hineinreichte, ohne daß der Landgraf unter den Teilnehmern genannt wird.

63) MG. Const. V, Nr. 489.

64) SCHWALM (wie Anm. 61), S. 43.

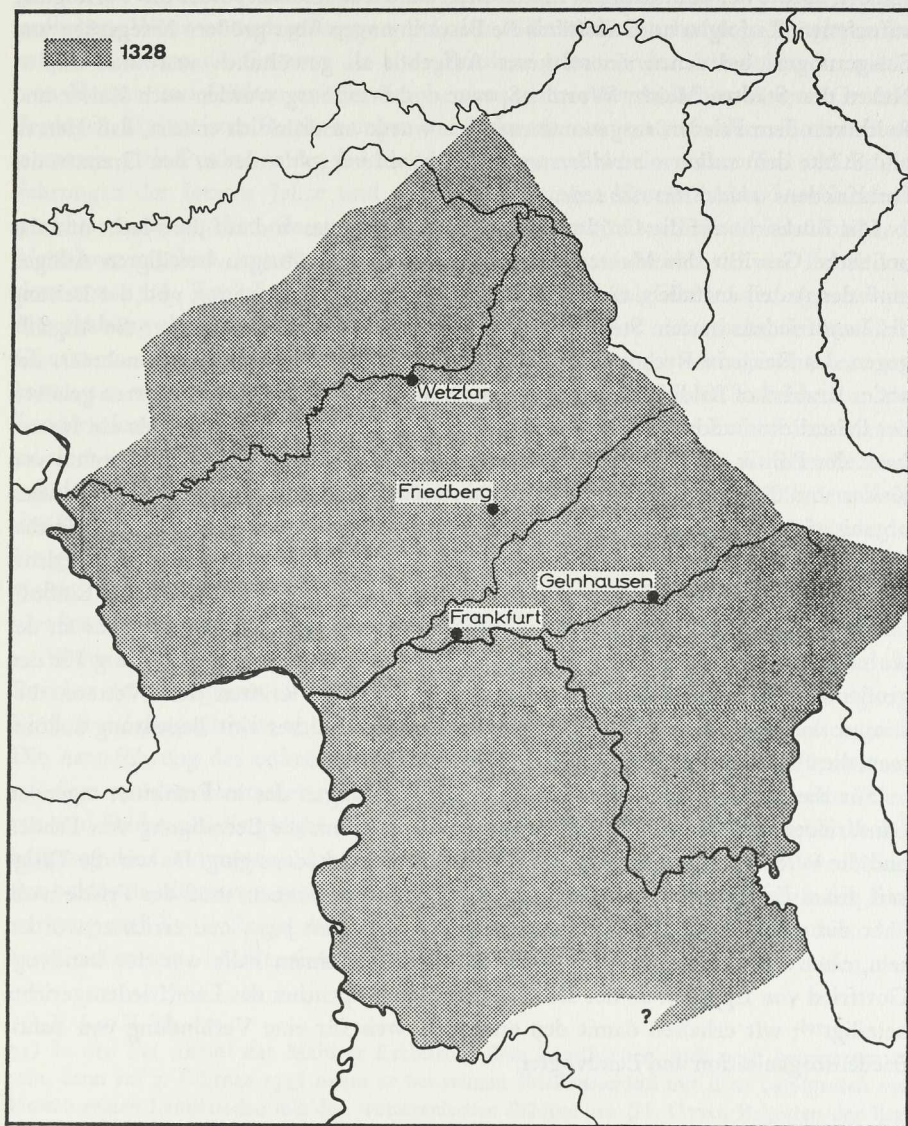
65) MG. Const. V, Nr. 735.

66) E. VOGT, Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 1, 1913, Nr. 2573, § 9.

67) MG. Const. VI, Nr. 525; die Datierung nach E. E. STENGEL, Nova Alemanniae I, 1921, Nr. 208.

68) Karte 2 S. 215.

Für den *tegelichen* Krieg wurde eine Truppe aufgestellt, zu der Erzbischof Balduin 50, die beteiligten Herren je 10 und die Städte 60 Helme zu stellen hatten. Erzbischof Balduin und die Herren entsandten gemeinsam vier, die Städte ebenfalls vier Leute, die zusammen mit einem Obermann das Landgericht bildeten und die oberste Leitung des



Karte 2: Landfriedensgebiet 1328

Friedens hatten. Das Landgericht tagte jeden Monat in Frankfurt, um über die anstehenden Landfriedensfälle zu richten; neue Mitglieder wurden ebenfalls von den »Neunen« aufgenommen. Innerhalb der Landfriedensgrenzen durften nur Mitglieder Waffen tragen. Wenn sich auf den besonders geschützten Straßen ein Überfall ereignete, mußte der Amtmann, in dessen Bezirk die Tat geschah, sofort die Verfolgung aufnehmen. Es folgen noch ausführliche Bestimmungen über größere Kriegszüge und Belagerungen, bei denen ein stärkeres Aufgebot als gewöhnlich ausrücken mußte. Neben den Städten Mainz, Worms, Speyer und Straßburg wurden auch Kaiser und Reich von dem Frieden ausgenommen; dazu wurde ausdrücklich erklärt, daß Herren und Städte dem *sullen . . . widersten mit libe und mit gûde*, der in den Grenzen des Landfriedens *widder daz rich tede*.

Mit Rücksicht auf die Größe des Landfriedensgebietes und auf die Macht und das politische Gewicht des Mainzer Erzbischofs sowie der übrigen beteiligten Adligen muß der Anteil auffallen, den die Reichsstädte an der Organisation und der Leitung des Landfriedens hatten. Stellt man dazu die genannte Bestimmung über die Angriffe gegen das Reich in Rechnung und berücksichtigt, daß der einzige Teilnehmer, der außer Erzbischof Balduin nicht zu dem engeren Kreis der Wetterauer Herren gehörte, der kaiserliche Landvogt war, so fällt es schwer, den Landfrieden nur als ein Instrument der Politik des Mainzer Erzbischofs anzusehen, in dem sonst jeder Einfluß von Kaiser und Reich ausgeschlossen gewesen sei⁶⁹⁾. Vielmehr kann die Landfriedensorganisation in dieser Form nur aus der engen Anlehnung an eine lebendige Reichstradition in der Wetterau erklärt werden, und die Besetzung des Landfriedensgerichts erlaubte der Reichsgewalt über die ihr verbundenen Kräfte sehr wohl eine Einflußnahme auf die Friedensorganisation, auch wenn der Kaiser nicht unmittelbar an der Aufrichtung des Landfriedens beteiligt war. Da jedoch die Friedenswahrung für den großen Landfriedensbereich im wesentlichen von den Kräften der Wetterau bestimmt wurde, so konnte der dortigen Position des Reiches eine Bedeutung zukommen, die über diesen engeren Raum weit hinausreichte.

Für die nächsten Jahre sind mehrere Entscheidungen des in Frankfurt tagenden Landfriedensgerichts überliefert, bei denen es meist um die Beendigung von Fehden und die Wiedergutmachung des dabei angerichteten Schadens ging. Da wir die Tätigkeit dieses Landgerichts bis zum Jahre 1334 verfolgen können, muß der Friede wohl über die ursprüngliche Geltungsdauer hinaus verlängert bzw. neu errichtet worden sein, ohne daß wir davon eine Nachricht haben. In einem Falle war der Landvogt Gottfried von Eppstein an der Durchsetzung eines Spruches des Landfriedensgerichts beteiligt⁷⁰⁾; wir erhalten damit den ersten Hinweis für eine Verbindung von Landfriedensorganisation und Landvogtei.

69) So ANGERMEIER (wie Anm. 37), S. 133.

70) B.-LAU II, Nr. 507 und 508, REIMER II, Nr. 449.

Der nächste Landfriede wurde am 4. Mai 1337⁷¹⁾ auf Gebot und Geheiß des Kaisers, wie es in der Urkunde heißt, jedoch ohne Mitwirkung des Mainzer Erzbischofs, geschlossen. Teilnehmer waren außer dem Landvogt Gottfried von Eppstein und den vier Städten die Herren von Isenburg, Hanau und Falkenstein. Die Dauer betrug wieder zwei Jahre, jedoch konnte der Kaiser den Frieden noch vor seinem Ende aufheben. Wenn es noch gelingen sollte, den Mainzer Erzbischof zum Beitritt zu bewegen⁷²⁾, sollten die Grenzen des alten Friedens gelten, andernfalls sollte die wieder von Herren und Städten mit je vier Leuten zu besetzende Behörde neue Grenzen festlegen. Die meisten Bestimmungen der Urkunde von 1328 wurden wörtlich übernommen, viele Punkte waren jedoch gänzlich neu und scheinen zum Teil auf die Erfahrungen der letzten Jahre und auf Entscheidungen des früheren Landfriedensgerichts zurückzugehen, da sie kasuistisch das in bestimmten Fällen einzuschlagende Verfahren regelten. In zwei wesentlichen Punkten unterscheidet sich der Friede von dem von 1328. Zunächst wurde die Beteiligung des königlichen Landvogts an der Handhabung des Friedens in der Urkunde festgelegt: Er, nicht mehr der gewählte Obermann, rief nun außerordentliche Sitzungen des Landfriedensgerichts ein und leitete sie, und er erhielt die Befugnis, das Kontingent der Stadt Frankfurt an der Landfriedenstruppe herabzusetzen, wenn es während der beiden Frankfurter Messen zu einer sogenannten Folge kam, d. h. zu einem größeren Kriegszug, an dem die Stadt mit der Hälfte ihrer gesamten Streitmacht hätte teilnehmen müssen. Außerdem hatte der Kaiser dem Gericht des Landfriedens das Recht erteilt, in gleicher Weise wie das Hofgericht die Reichsacht auszusprechen und wieder aufzuheben, also genau die gleiche Vergünstigung, die er schon ein Jahr zuvor dem Landvogt gemeinsam mit den vier Städten zugestanden hatte.

Während der Amtszeit des Landvogts Gottfried von Eppstein⁷³⁾ erscheint die Position des Königtums in der Wetterau besonders fest und gesichert, der königliche Einfluß auf die politische und rechtliche Ordnung dieses Raumes ungewöhnlich groß. Die Amtsführung des tatkräftigen, dem Kaiser ergebenen Landvogts fiel zusammen mit dem von dem Herrscher nachdrücklich geförderten, die sonst rivalisierenden Herren und Städte auf die gleiche Aufgabe verpflichtenden Friedensbund. Durch die Beteiligung des Landvogts an der Landfriedensorganisation sollte ein Zusammenwirken der beiden Institutionen gesichert und dem König zugleich die Möglichkeit der Einwirkung und Kontrolle gegeben werden. Indem er erst dem Landvogt und dann dem Landfrieden seine höchste Gerichtsgewalt übertrug, gab er deutlich zu erkennen, daß

71) B.-LAU II, Nr. 611.

72) In der Tat scheint der Mainzer Erzbischof dem Landfrieden doch noch beigetreten zu sein, denn am 5. Februar 1338 nahm er bei seinem Friedenschluß mit dem Landgrafen von Hessen seinen Landfrieden mit den wetterauischen Städten aus (H. OTTO, Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 2, 1934, Nr. 4123).

73) 1322-1326 und vor allem 1333-1340.

er die Wahrung der Friedens- und Rechtsordnung als seiner Banngewalt unterworfen ansah.

Dabei kann die Frage nach den eigentlichen Motiven der kaiserlichen Politik hier unerörtert bleiben⁷⁴⁾, denn für die Auswirkungen der Maßnahmen des Herrschers auf die Wetterau war es unerheblich, ob er dabei hauptsächlich das Wohl des Reiches im Auge hatte oder ob es ihm vor allem um die Förderung wittelsbachischer Interessen ging. Jedenfalls wurde zu dieser Zeit dem von uns betrachteten Raum ein Höchstmaß an »staatlicher Ordnung« geboten. Fast scheint es allerdings, als sei damit schon zuviel des Guten getan gewesen, denn wir erfahren so gut wie nichts über die Wirksamkeit des Landfriedens von 1337. Auch die Verhandlungen über einen neuen Landfrieden im Jahre 1341⁷⁵⁾ und eine Aufforderung Kaiser Ludwigs an die Städte, in Wiesbaden mit dem Mainzer Erzbischof und anderen Herren einen Landfrieden zu beschwören⁷⁶⁾, scheinen zu keinem Ergebnis geführt zu haben, denn eine vom Kaiser vermittelte Abmachung zwischen Herren und Städten über das leidige Streitobjekt der Pfahlbürger sowie die den Städten 1343 und 1344 erteilte Erlaubnis⁷⁷⁾, zu ihrem Schutze Bündnisse abzuschließen, scheinen eher auf einen »friedelosen« Zustand hinzudeuten. Wir müssen annehmen, daß der Adel angesichts der Eintracht zwischen Kaiser, Erzbischof und Städten aus Sorge um seine Unabhängigkeit alle Pläne für einen neuen Landfrieden vereitelt hat. Auch das am 15. Oktober 1344 zwischen dem Kaiser, dem Erzbischof und dem Kapitel von Mainz und den Wetterauer Städten vereinbarte Bündnis⁷⁸⁾, bei dem bezeichnenderweise der Adel fehlte, kann nicht mit den vorhergehenden Landfrieden auf eine Stufe gestellt werden, wenn es auch *umb kuntlich nôt und gemeinen nutz* abgeschlossen ist; handelt es sich doch hier um ein schon von den kommenden Thronwirren überschattetes gegenseitiges Schutz- und Hilfsbündnis.

*

Die Zeit des Übergangs der Herrschaft auf Karl IV. und des Kampfes um den Mainzer Erzstuhl spaltete die Wetterau in zwei feindliche Lager, und erst nach dem Ausgleich mit Günther von Schwarzburg und den Städten konnte der neue König hier die Reichsgewalt wirksam und dauerhaft wieder aufrichten. Er setzte Ulrich III. von Hanau⁷⁹⁾, der schon seit Jahren auf seiner Seite gestanden hatte, mit weitreichenden Befugnissen als Landvogt ein, gestattete ihm, verpfändete Reichsgüter und

74) Vgl. dazu ANGERMEIER (wie Anm. 37), S. 173 f.

75) B.-LAU II, Nr. 598. – Zur Datierung siehe SCHWALM (wie Anm. 61), S. 54, dessen Argumenten hier zu folgen ist.

76) REIMER II, Nr. 575.

77) B.-LAU II, Nr. 714, REIMER II, Nr. 613 und 639.

78) REIMER II, Nr. 660.

79) O. APPEL, Die politische Tätigkeit Ulrichs III. Herrn von Hanau 1346–1370, Hanauer Geschbl., NF 5, 1922.

Reichsämter einzulösen und gab ihm die feste Zusage, nur mit Ulrichs Zustimmung werde er ihm die Landvogtei wieder entziehen⁸⁰⁾. Damit war an der freien Verfügungsgewalt des Herrschers über dieses Amt ein erster bedeutungsvoller Abstrich gemacht, und tatsächlich blieb die Landvogtei bis zu Ulrichs Tod im Jahre 1370, also länger als 20 Jahre, in seiner Hand. Diese 20 Jahre brachten nicht nur den Höhepunkt der Geschichte der Landvogtei, sondern sie leiteten auch ihren Niedergang ein.

Der Gestalt des Kaisers stand der in seinem bescheideneren Rahmen ebenso energische und zielbewußte Ulrich III. gegenüber. Ihm war es vorbehalten, die in der Landvogtei sowohl für das Reich als auch für ihn selbst liegenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Sogleich begann er, seine eigene Machtbasis zu verbreitern, indem er mehrere Reichspfandschaften, darunter das wichtige Frankfurter Schultheißenamt, für sich einlöste⁸¹⁾. Eine ungewöhnlich große Zahl von Quellenbelegen zeugt von einer rastlosen Tätigkeit während der nächsten 15 Jahre in der Verwaltung des Reichsgutes, beim Schutz von Reichsangehörigen, Beilegung von Streitigkeiten und ähnlichen Dingen. Die Tatsache, daß er zweimal, zuletzt wahrscheinlich 1354⁸²⁾, den vom König eingesetzten Reichsvikaren die Huldigung für die Landvogtei mit Billigung Karls verweigern konnte, zeigt, daß er seine starke und unabhängige Stellung dem Rückhalt verdankt, den er bei dem Herrscher fand.

Dessen Vertrauen zu Ulrich kommt auch in den beiden Landfrieden von 1354 und 1359 zum Ausdruck. Schon 1352 hatte der König selbst in die Friedensordnung der Wetterau eingegriffen, indem er den Städten befahl, dem von Erzbischof Balduin, dem Pfalzgrafen und anderen Herren für das Gebiet zwischen Rhein und Maas aufgerichteten Landfrieden beizutreten⁸³⁾. Sie konnten zu dem Landfriedensgericht, dem der König ebenfalls die Verhängung der Reichsacht übertragen hatte, einen Ratmann entsenden und waren innerhalb bestimmter Grenzen zur Kriegshilfe verpflichtet.

1354 nutzte Karl IV. dann einen Aufenthalt in Frankfurt, um persönlich einen Landfrieden für die Wetterau und die anliegenden Gebiete zustande zu bringen⁸⁴⁾. Auf seine Mitwirkung mag die große Zahl der namentlich genannten Teilnehmer zurückzuführen sein, zu denen außer dem Kaiser selbst, dem Mainzer Erzbischof, den Herren und Städten der Wetterau die Grafen von Nassau, Ziegenhain und Wertheim gehörten. Der Friede sollte dauern bis zum 11. November 1356, die Grenzen waren denen von 1328 ähnlich, reichten jedoch nicht ganz so weit nach Norden⁸⁵⁾. Zum ersten Mal wurden die Landfriedensfälle aufgezählt: Raub, Mord, Brand, unrechte Gefangennahme und Wegnahme von Gut, unerlaubte Pfändung, unberech-

80) REIMER II, Nr. 779.

81) REIMER II, Nr. 798.

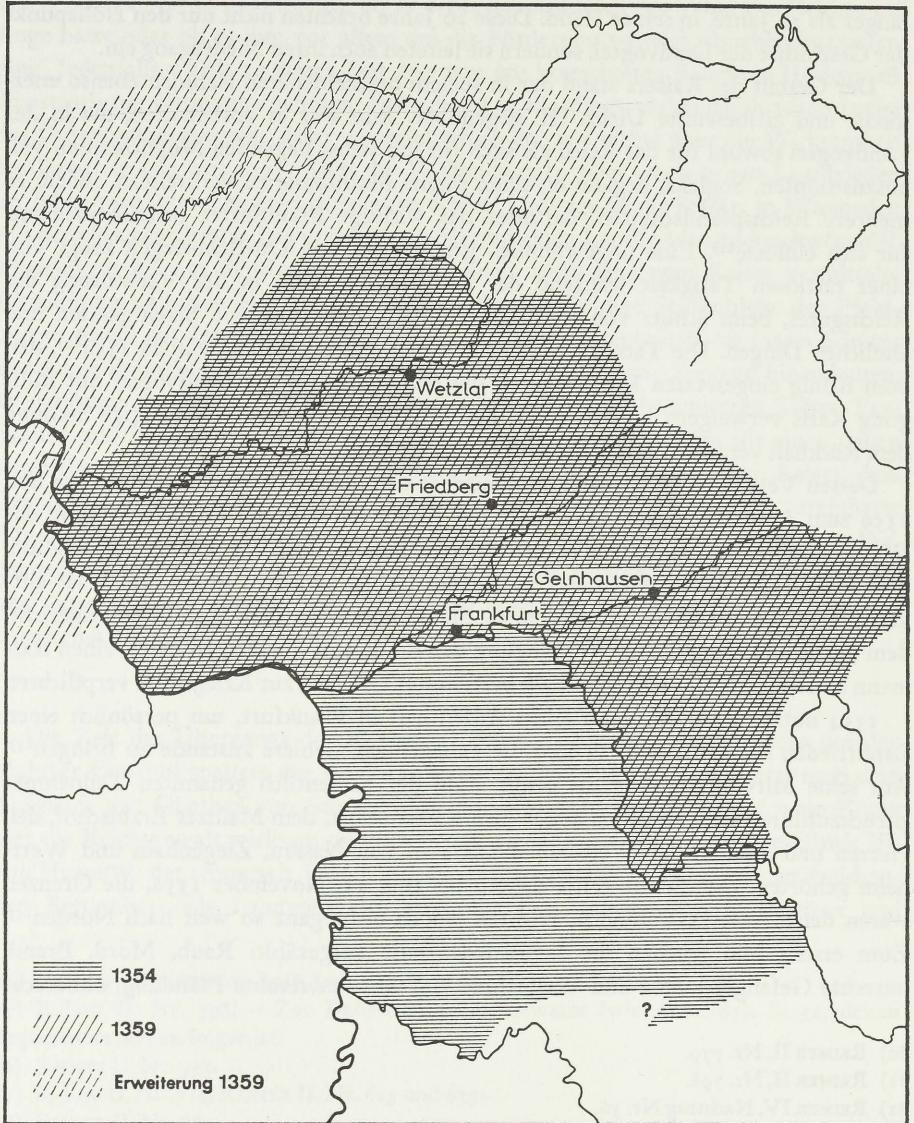
82) REIMER IV, Nachtrag Nr. 56.

83) REIMER III, Nr. 61 und 62.

84) REIMER III, Nr. 95.

85) Karte 3 S. 220.

tiges Geleit, unrechte Fehdeansage u. a. Leute und Güter durften innerhalb des Landfriedens nicht gepfändet werden. Wer sich weigerte, den Frieden zu beschwören, sollte mit Gewalt dazu angehalten werden. Das Gericht des Landfriedens konnte



Karte 3: Landfriedensgebiete 1354, 1359 und Erweiterung durch den Beitritt des Kölner Erzbischofs

ebenfalls die Reichsacht aussprechen und dazu auch Friedensbrüche aufgreifen und ahnden, die sich seit der Wahl Karls IV., also vor der Aufrichtung dieses Landfriedens, ereignet hatten. Zu der Landfriedenstruppe stellten der Erzbischof und die Städte je 50, die übrigen Herren je 10 Helme. Die Landfriedensbehörde, die auch bei Feldzügen die Leitung hatte, bestand aus zwei Ratleuten des Erzbischofs, vier der Herren und vier der Städte. Dazu gab der Kaiser als elften Mann seinen Landvogt Ulrich von Hanau, dem die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen zustand. Dieser Rat der elf Leute nahm auch neue Mitglieder auf und setzte deren Leistungen für den Frieden ebenso fest wie die Stärke der einzelnen Kontingente im Falle eines größeren Kriegszuges.

Anfang 1359 wurde – wiederum auf Geheiß des Kaisers – ein neuer bis zum 11. November 1361 reichender Landfriede geschlossen⁸⁶⁾, der sich in seinen Bestimmungen eng an den vorherigen anlehnte. Teilnehmer waren jetzt nur Erzbischof Gerlach, der Landvogt Ulrich von Hanau und die vier Städte; die südliche Grenze bildete statt des Neckars der Main⁸⁷⁾, da der Mainzer Erzbischof für das Gebiet zwischen Rhein, Main und Neckar dem Rothenburger Landfrieden von 1358 beigetreten war⁸⁸⁾. Durch den von Karl IV. veranlaßten Beitritt des Kölner Erzbischofs zum Wetterauer Landfrieden wurde jedoch dessen Bereich wieder erheblich ausgedehnt und auch linksrheinisches Gebiet einbezogen⁸⁹⁾. Wieder war Ulrich von Hanau im Namen des Kaisers Obermann des jetzt neun Mann starken Landfriedensgerichts. Zur Finanzierung des Friedens wies Karl erstmals zwei große Turnosen auf einen der Rheinzölle des Mainzer Erzbischofs an.

Durch die Landfrieden von 1354 und 1359, von denen der erste über den festgesetzten Endpunkt hinaus verlängert wurde, vereinigte Ulrich als Landvogt und Hauptmann des Landfriedens eine ungewöhnliche Machtfülle in seiner Hand; Karl IV. hatte sich unter den gegebenen Verhältnissen ein Höchstmaß an Einfluß gesichert und in Gemeinschaft mit dem Mainzer Erzbischof und den territorialen Kräften ein wie es scheint wohl zugerichtetes Instrument für die Wahrung des inneren Friedens geschaffen. Sehen wir zu, wie es angewandt wurde.

Zahlreiche Urkunden beweisen, daß das Landfriedensgericht unter dem Vorsitz Ulrichs oder seines von ihm benannten Stellvertreters eine umfangreiche und, soweit wir es erkennen können, auch wirksame Tätigkeit entfaltete. Der Kaiser bediente sich des Landvogts und des Landfriedens, um den Abt von Fulda gegen die Landgrafen

86) REIMER III, Nr. 294.

87) Karte 3 S. 220.

88) E. FISCHER, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., 1883, Beilage I, S. 105; ANGERMEIER (wie Anm. 37), S. 205 ff., und vor allem G. PFEIFFER, Die königlichen Landfriedensvereinungen in Franken, u. S. 232 ff.

89) TH. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III, 1853, Nr. 593; vgl. Karte 3 S. 220.

von Hessen in Schutz zu nehmen⁹⁰⁾, 1361 standen Ulrich und die Städte – offenbar wieder im Namen des Landfriedens – der Stadt Wetzlar gegen ihre alten Feinde, die Grafen von Solms, bei und verhalfen ihr zu einem vollständigen Sieg⁹¹⁾. Die beiden bedeutendsten Kriege aber, die in der Wetterau im Namen des Landfriedens und des Reiches geführt wurden, gingen auf persönliche Fehden Ulrichs von Hanau zurück. Mit Philipp von Isenburg-Grenzau lag er im Streit um Zehnt und Kirchsatz in einem Dorf. Es gab langwierige Auseinandersetzungen, Verhandlungen vor dem Hofgericht, neue Kämpfe. Dabei scheint der Isenburger den Landfrieden gebrochen zu haben, denn aus der Privatfehde wurde jetzt eine von der Landfriedensbehörde beschlossene Exekution, in deren Verlauf nach langer Belagerung 1359 die Feste Vilmar eingenommen und geschleift wurde⁹²⁾. Erst im nächsten Jahr konnte durch Vermittlung des Mainzer Erzbischofs und des Pfalzgrafen zwischen Kaiser, Landvogt und Landfrieden auf der einen und dem Isenburger auf der anderen Seite ein Ausgleich gefunden werden⁹³⁾. Einen ähnlichen Verlauf nahm der Kampf gegen Philipp VI. von Falkenstein-Münzenberg⁹⁴⁾; schon 100 Jahre lang – seit sie gemeinsam an der Münzenberger Erbschaft beteiligt waren⁹⁵⁾ – dauerte der Gegensatz der Häuser Falkenstein und Hanau. Auch hier gab es zunächst private Auseinandersetzungen zwischen Ulrich und Philipp, und plötzlich standen die Reichsstädte, zunächst noch ohne den Hanauer, im Kampf mit dem Falkensteiner. Über Philipp wurde die Reichsacht verhängt, und als im April 1365 sein Hauptstützpunkt Lich eingenommen wurde, stand es nicht gut um seine Sache. Doch im März 1366 erlaubte der Kaiser den wetterauischen Städten, mit Philipp Frieden zu schließen⁹⁶⁾, so daß Ulrich von Hanau auf einen vollständigen Sieg nicht mehr hoffen konnte und für Philipp von Falkenstein ein annehmbarer Ausgleich zustande kam.

Die Erklärung für den gründlichen Sinneswandel des Kaisers ist in Frankfurt zu suchen: Hier drängten seit 1355 ähnlich wie in anderen Städten die Zünfte auf Anerkennung ihrer Ordnungen und gemeinsam mit dem nicht organisierten Teil der Bürgerschaft auf Teilhabe am Stadtregiment⁹⁷⁾. An den immer heftiger werdenden Auseinandersetzungen war Ulrich von Hanau als Landvogt und Pfandinhaber des

90) APPEL (wie Anm. 79), S. 32 ff.; F. UHLHORN, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter, 1931, S. 211 ff.

91) UHLHORN (wie Anm. 90), S. 217 ff.

92) APPEL (wie Anm. 79), S. 34 ff.

93) REIMER III, Nr. 346; Reg.Imp. VIII, 1877, Nr. 3596.

94) APPEL (wie Anm. 79), S. 38 ff.

95) 1255 beim Tode des letzten Münzenbergers, Ulrichs II., erbten dessen sechs Schwestern, von denen eine mit einem Falkensteiner, eine mit einem Hanauer verheiratet war. Die Falkensteiner brachten schließlich fünf Sechstel des Erbes in ihre Hand, nur die Hanauer behaupteten ihren Anteil.

96) REIMER III, Nr. 527.

97) APPEL (wie Anm. 79), S. 44 ff.

Schultheißenamtes beteiligt, und es scheint, als habe er dabei immer mehr die Interessen die Reiches hinter seinen eigenen zurücktreten lassen. In diesen Kämpfen fand er in Siegfried zum Paradies, einem reichen Bürger, der gute Verbindungen zum Kaiser und zum Hofe hatte, einen ebenbürtigen Gegner⁹⁸⁾. Es kam anscheinend zu einem bewaffneten Aufstand, und als sich Karl IV. im November 1365 zu massivem Eingreifen entschloß, fand sich Ulrich von Hanau auf der Seite der Gegner des Kaisers. Mit der Untersuchung des Falles und der Bestrafung der Schuldigen wurde Erzbischof Gerlach beauftragt⁹⁹⁾, ein Teil der geflüchteten Reichsfeinde fand im Territorium des Landvogtes Unterschlupf. Ulrich verlor das Reichsschultheißenamt gegen Erstattung der Pfandsomme an Siegfried zum Paradies, von dem es 1372 die Stadt erwerben konnte.

Das Ende des Frankfurter Zunftaufstandes bezeichnet zugleich den Tiefpunkt in den Beziehungen zwischen dem Kaiser und seinem Landvogt. Wenn sich das Verhältnis auch wieder normalisierte und Ulrich die Landvogtei bis zu seinem Tode behielt – politisch ist er nicht mehr hervorgetreten.

Damit war nicht nur für Ulrich von Hanau ein Wendepunkt erreicht. Seine Amtszeit hatte für die Wetterau eine Periode politischer Aktivität von bisher nicht gekanntem Ausmaß gebracht. Die Persönlichkeiten des Kaisers und Ulrichs, die starke Aufwertung der Landfrieden, Ulrichs Stellung als Landvogt und Hauptmann des Landfriedens bildeten dafür die Voraussetzungen – die eigentlichen Ursachen scheinen jedoch tiefer zu liegen. Während vorher das politische Geschehen von außen an die Wetterau herangetragen wurde, d. h. während z. B. die zur Landvogtei Gehörigen – etwa die Städte oder einzelne Territorialherren – an dem Krieg Albrechts gegen die rheinischen Erzbischöfe oder an den Kämpfen Ludwigs des Bayern beteiligt wurden, war es jetzt gerade umgekehrt. Die während der Amtszeit Ulrichs auftretenden Konflikte entstanden in der Wetterau selbst, weiteten sich aus und verwickelten nun den Kaiser in die Auseinandersetzungen der Wetterau. So war es bei den sog. Reichskriegen gegen Philipp von Isenburg und Philipp von Falkenstein, so war es ganz besonders bei den Frankfurter Zunftunruhen, wo der Kaiser auf Veranlassung Siegfrieds zum Paradies die Partei wechselte und den Zünften und der Gemeinde, die er anfangs unterstützt hatte, alle vorher bewilligten Rechte wieder nahm, wo also der Kaiser beinahe in die Rolle eines Bundesgenossen der einen Seite gedrängt wurde. Das bedeutet aber, daß in der Wetterau eine eigene Schwerpunktbildung gegenüber dem Königtum sichtbar wird, daß eine Phase höchster politischer Aktivität von hier ihren Ausgang nahm. Im Zuge dieser Aufwertung, wie man diesen Vorgang bezeichnen kann, erlangte Ulrich von Hanau eine weit größere Bedeutung, als es seinem

98) Vgl. F. SCHUNDER, Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 5. Folge, II, 2, 1954, S. 3 ff., hier S. 49 ff.

99) J. F. BÖHMER, Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus, 1836, S. 704 ff.

Besitz entsprach. Und da er, besonders in der ersten Hälfte der sechziger Jahre, sein Amt nicht nur im Sinne des Reiches ausgeübt zu haben scheint, wandte sich Karl gegen ihn und verhinderte damit, daß der Hanauer in der Wetterau ein entscheidendes Übergewicht gewann.

Des Kaisers Reaktion erscheint verständlich, sie traf jedoch nicht nur Ulrich, sondern auch die Landvogtei, die innerhalb kurzer Zeit viel von ihrer Bedeutung verlor, und hatte eine empfindliche Schwächung der Reichsposition in der Wetterau zur Folge.

Die veränderte Einstellung des Kaisers gegenüber der Wetterau sollte sich in den nächsten Jahren nur zu deutlich zeigen. 1368 fügte Karl die Wetterau in seinen großen mittelhheinischen Landfrieden ein, an dem die Erzbischöfe von Mainz und Trier und die Pfalzgrafen teilnahmen¹⁰⁰). Gemeinsam mit Oppenheim konnten die vier wetterauischen Städte einen Ratmann zur Friedensbehörde stellen, die Herren wurden nicht berücksichtigt. Dieser Vorgang, der sich aus der Sicht des Kaisers als eine großzügige Zusammenfassung und Errichtung einer weitreichenden Landfriedensorganisation darstellt¹⁰¹), bedeutet, von der Wetterau her gesehen, die Aufgabe des selbständigen Landfriedensbereiches und das Ende einer eigenständigen Landfriedens-tradition. Auch der schon 1371 errichtete neue Landfriede für die Wetterau bestätigt diese Feststellung auf das trefflichste¹⁰²), da er sich durch seinen radikal verkleinerten Geltungsbereich¹⁰³) und seinen andersartigen Charakter grundlegend von den vorangegangenen Frieden unterschied. Wenn er auch auf das Gebot des Kaisers hin mit Willen und Wissen der wetterauischen Herren, Ritter und Städte geschlossen wurde, so war die Urkunde doch nur von dem zum Landvogt ernannten Erzbischof Johann von Mainz ausgestellt. Es wurde auch keine Landfriedensbehörde eingerichtet, die den Wetterauer Herren und Städten ein Mitspracherecht gegeben hätte. Der Landvogt sandte einen Hauptmann mit 16 Gleven, dem die Herren und Städte ebenfalls eine bestimmte Anzahl Gleven zu unterstellen hatten. Dieser Hauptmann sollte den Frieden aufrechterhalten.

Wie sehr die Landvogtei Wetterau für den Kaiser an Bedeutung verloren hatte, wird kurz darauf noch deutlicher: 1373 wurde sie an die Markgrafen von Meißen verpfändet¹⁰⁴), und ein Jahr später wurde sie bei den Verhandlungen um die Königswahl Wenzels dem Erzbischof von Trier als Pfand für 20 000 Mark Silber angeboten¹⁰⁵), allerdings unter der Voraussetzung, daß alles Zubehör – Juden, Schult-heißenämter, Gerichte und Einkünfte – vorher von den Pfandinhabern eingelöst wer-

100) REIMER III, Nr. 568.

101) Vgl. ANGERMEIER (wie Anm. 37), S. 217 f.

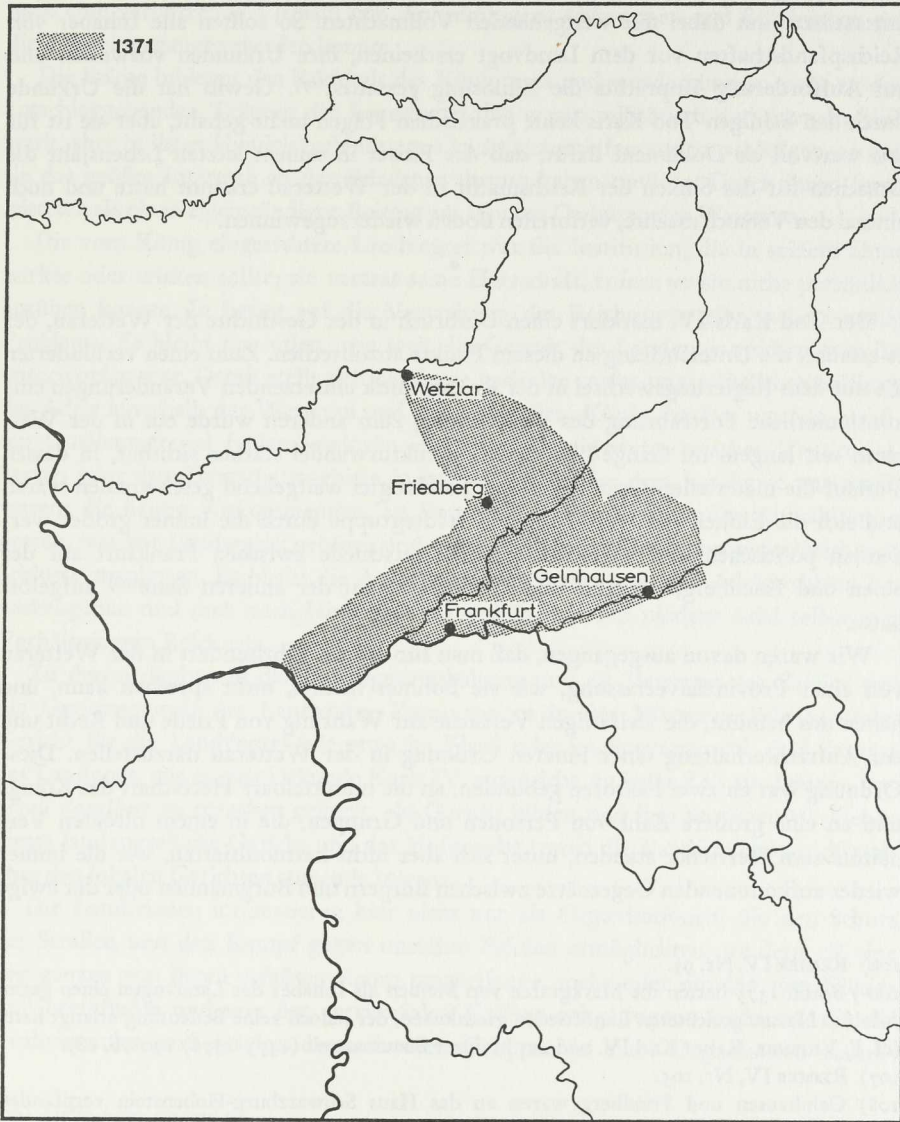
102) REIMER III, Nr. 632.

103) Karte 4 S. 225.

104) REIMER III, Nr. 663.

105) Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, I, 1376–1387, 1867, Nr. 3, S. 17 f.

den könnte. Das Geschäft kam in dieser Form nicht zustande, zeigt aber, daß man der Landvogtei als Verwaltungsorganisation und Stützpunkt des Königs im Reich nur noch geringen Wert zumaß, da sie jetzt gar zum Tauschobjekt für die Politik Karls gegenüber den Fürsten geworden war.



Karte 4: Landfriedensgebiet 1371

Und dennoch erfuhr die Landvogtei noch einmal eine Belebung, als sie nach der Verständigung des Kaisers mit dem Pfalzgrafen gegen den Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau 1378 an Pfalzgraf Ruprecht den Älteren gegeben wurde¹⁰⁶⁾. Dieser errichtete einen Landfrieden für die Wetterau^{106a)}, dessen Urkunde uns jedoch nicht erhalten ist, und ging tatkräftig daran, die Rechte des Reiches wiederherzustellen. Der Kaiser unterstützte ihn dabei mit weitgehenden Vollmachten. So sollten alle Inhaber von Reichspfandschaften vor dem Landvogt erscheinen, ihre Urkunden vorweisen und auf Aufforderung Ruprechts die Einlösung gestatten¹⁰⁷⁾. Gewiß hat die Urkunde durch den baldigen Tod Karls keine praktischen Folgen mehr gehabt, aber sie ist für uns wertvoll als Dokument dafür, daß der Kaiser in seinem letzten Lebensjahr die Ursachen für das Sinken der Reichsmacht in der Wetterau erkannt hatte und noch einmal den Versuch machte, verlorenen Boden wiederzugewinnen.

*

Der Tod Karls IV. markiert einen Umbruch in der Geschichte der Wetterau, der es erlaubt, die Untersuchung an diesem Punkte abzubrechen. Zum einen verhinderten die mit dem Regierungswechsel in der Reichspolitik einsetzenden Veränderungen eine kontinuierliche Fortführung des Bestehenden, zum anderen wurde ein in der Wetterau seit langem im Gange befindlicher Strukturwandel stärker sichtbar, in dessen Verlauf die materiellen Grundlagen der Landvogtei weitgehend geschwunden waren und sich die Einheit der wetterauischen Städtegruppe durch die immer größer werdenden politischen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Frankfurt auf der einen und Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen auf der anderen Seite¹⁰⁸⁾ aufgelöst hatte.

Wir waren davon ausgegangen, daß man für das 14. Jahrhundert in der Wetterau von einer Provinzialverfassung, wie sie Böhmer meinte, nicht sprechen kann, und haben uns bemüht, die vielfältigen Versuche zur Wahrung von Friede und Recht und zur Aufrechterhaltung einer inneren Ordnung in der Wetterau darzustellen. Diese Ordnung war an zwei Faktoren gebunden: an die unmittelbare Herrschaft des Königs und an eine größere Zahl von Personen und Gruppen, die in einem direkten Verhältnis zum Herrscher standen, unter sich aber nicht harmonisierten, wie die immer wieder aufkommenden Gegensätze zwischen Bürgern und Burgmannen oder der ewige

106) REIMER IV, Nr. 93.

106a) Schon 1375 hatten die Markgrafen von Meißn als Inhaber der Landvogtei einen gegen Adolf v. Nassau gerichteten Landfrieden geschlossen, der jedoch keine Bedeutung erlangt hatte (cf. F. VIGENER, Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373-1378) 1908, S. 88).

107) REIMER IV, Nr. 105.

108) Gelnhausen und Friedberg waren an das Haus Schwarzburg-Hohenstein verpfändet, Wetzlar war um diese Zeit einem Bankrott nahe, während die Bedeutung und die Wirtschaftskraft Frankfurts stetig gestiegen waren.

Streit zwischen Städten und Herren um die Pfahlbürger zeigen. Von diesem Spannungsfeld zwischen Herrschaft und notwendiger Mitwirkung oder aber Widerstand her sind die verschiedenen Maßnahmen und Institutionen zu erklären, die auf die Wetterau einwirkten oder von ihr ausgingen. Wir haben uns beschränkt auf die Betrachtung der Landvogtei, der Landfrieden und des Städtebundes. Daneben gab es noch eine verwirrende Vielzahl von Anordnungen, Abkommen und Bündnissen, auf die nicht eingegangen werden konnte.

Die Städte bildeten den Rückhalt des Königtums und wurden immer mehr zu den ausschlaggebenden Trägern der Landvogtei. Sie waren militärisch und wirtschaftlich stark, aber in ihren Handelsverbindungen leicht anzugreifen und zu schädigen, so daß sie das größte Interesse an der Friedenswahrung haben mußten. Durch ihren Bund leisteten sie einen eigenständigen Beitrag zur inneren Ordnung der Wetterau.

Die vom König eingerichtete Landvogtei war die Institution, die in seinem Sinne wirkte oder wirken sollte; sie vertrat seine Herrschaft, sofern er sie nicht persönlich ausüben konnte. In bezug auf die Verwaltung des Reichsgutes gibt es hier wenig Probleme. Es bleibt nur offen, wie weit die Gewalt des Landvogts reichte, wer ihr unterworfen war. Damit stellt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Stellung des Adels innerhalb der Wetterau und gegenüber dem König. In dem von uns erfaßten Quellenmaterial fehlen konkrete Hinweise, ob die wetterauischen Territorialherren oder ihre Herrschaftsgebiete in irgendeiner Weise dem Landvogt unterstellt waren; die häufig vorkommenden, an Pertinenzformeln erinnernden Aufzählungen dessen, was zur Landvogtei gehöre, sind dagegen zu unbestimmt, um weiterreichende Schlüsse zuzulassen. Es bleibt die Aufgabe, diesen Fragen von den Adelsarchiven her nachzugehen und dort nach Hinweisen zu suchen, wie der niedere Adel selbst sein Verhältnis zum Reich sah.

Zu den Aufgaben in der Reichsgutverwaltung und als Vertreter des Königs trat die Gerichtsgewalt des Landvogts. Zwar gab es in der Wetterau kein zentrales Gericht für die Landvogtei wie etwa im Elsaß oder im Speyergau¹⁰⁹⁾, doch konnte der Landvogt, wie es eine Urkunde Karls IV. ausspricht, zu jeder Zeit aus Leuten, *den urteil doselbist zu sprechen geburit*, ein Gericht bilden und ihm vorsitzen¹¹⁰⁾. Neben dieses landvogteiliche Gericht und das Hofgericht traten die Landfriedensgerichte als über den lokalen Gerichten stehende Instanz.

Die Landfrieden interessieren hier nicht nur als Organisationen, die den Schutz der Straßen und den Kampf gegen unrechte Fehden ermöglichten, sondern als eine den ganzen von ihnen erfaßten Raum umgreifende, mehr oder minder vom Königtum beeinflusste und von den territorialen Kräften mitgetragene Ordnung, die die rivalisierenden und auseinanderstrebenden Gruppen in einer Organisation zusam-

109) Siehe Anm. 29 und 30.

110) REIMER IV, Nr. 110.

menfügten. Der Friede von 1354 ging darin weiter als alle anderen, da er neben den Teilnehmern alle rittermäßig lebenden Bewohner zum Eid nötigte und damit zum Beitritt zwang. Freilich dürfen wir die Landfrieden in ihrer Wirkung auch nicht überschätzen, denn sie waren stets nur für bestimmte Zeiten gültig.

Daneben verdient jedoch das räumliche Moment besondere Aufmerksamkeit. Die Landfriedensbereiche von 1328, 1337, 1354 und 1359 griffen weit über die eigentliche Wetterau hinaus. Mit Ausnahme des Friedens von 1354, der einen Sonderfall darstellen dürfte, weil er unter persönlicher Mitwirkung Karls IV. zustande kam, wurden als Aussteller der Urkunden und als Teilnehmer stets nur der Mainzer Erzbischof, der Landvogt und die Herren und Städte der Wetterau namentlich genannt, obwohl die Landfrieden zum Teil die Herrschaftsgebiete der hessischen Landgrafen, der Grafen von Nassau, von Katzenelnbogen und anderer Herren erfaßten. Es ist offensichtlich, daß die Friedenswahrung für die ausgedehnten Landfriedensbereiche ihre Impulse von der Wetterau empfing, daß – gemeinsam mit dem Mainzer Erzbischof – die dem Reich besonders eng verbundenen Kräfte den Ausschlag gaben. Das aber bedeutet, daß die Wetterau als Schwerpunkt der Königsmacht im Rhein-Main-Gebiet weit über den eigenen Raum hinauswirkte¹¹¹⁾.

Freilich, und damit kehren wir noch einmal zu der eingangs gestellten Frage zurück: eine festgefügte Verfassung im Sinne Böhmers hatte die Wetterau nicht. Es ist vielmehr deutlich geworden, wie sehr verfassungsrechtliche Institutionen von Personen und Kräften abhängen, die ihnen erst Leben verleihen, und daß die Verfassungswirklichkeit eines Raumes von seiner politischen Geschichte stark beeinflußt wird. Die Wetterau ist ein Beispiel dafür, wie von einer aus heterogenen Elementen zusammengesetzten Gemeinschaft im Zusammen- und Gegeneinanderwirken verschiedener Institutionen und Kräfte eine staatliche Ordnung verwirklicht wurde, die immer in Bewegung war, die immer wieder Rückschläge hinnehmen mußte und die deshalb stets neue Aufgabe für das Königtum und seine Partner blieb.

111) Von anderen Zusammenhängen her kommt A. GERLICH (wie Anm. 14, S. 202) zu ähnlichen Schlußfolgerungen.